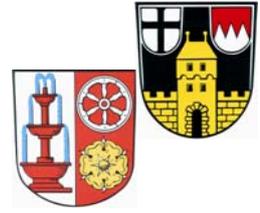


Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Neubrunn vom 05.10.2004

Der Markt Neubrunn erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

§ 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Größe der Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf Erdgrabstätten dürfen stehende Grabmale, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Bei Einzelgräbern Höhe 150 cm; Breite 100 cm, Mindeststärke 14 cm;
 - b) bei Familiengräbern Höhe 150 cm, Breite 160 cm, Mindeststärke 14 cm;
 - c) Stelen mit einer Mindeststärke von 25 cm, einer Höhe von 200 cm und bis zu einer Breite von 80 cm.
- (2) Auf Urnengräbern sind zulässig:
 - a) Stehende Grabmale mit einer Höchstgrundfläche von 0,60 qm mit einer maximalen Höhe und Breite von 90 cm;
 - b) liegende Grabmale mit einer sichtbaren Höhe von mindestens 20 cm und einer maximalen Ansichtsfäche von 0,60 qm;
 - c) Grabplatten mit einer Mindeststärke von 3 cm und Grabeinfassungen.
- (3) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten und Längen (Außenkantenmaß) nicht überschreiten:
 - a) bei Einzelgräbern Länge 200 cm, Breite 100 cm
 - b) bei Familiengräbern Länge 200 cm, Breite 160 cm
 - c) bei Urnengräbern Länge 100 cm, Breite 100 cm
- (4) Die Sichthöhe stehender Grabmale wird in der Mitte der Grabmalrückseite gemessen.
- (5) Grabplatten dürfen nur flach oder flach geneigt auf Grabstätten nach § 17 Abs. 2 (Familiengrabstätten) gelegt werden, sie müssen eine Mindeststärke von 6 cm haben und dürfen auf Einzel- und Familiengräbern maximal nur zwei Drittel der Graboberfläche bedecken. Der Rest der Grabfläche ist zu bepflanzen.
- (6) Anonyme Urnengräber werden nach einem Belegungsplan angelegt und mit Rasen eingesät. Eine weitere Bepflanzung oder das Aufstellen von Grabmalen, Abdeckplatten, Schriftliegeplatten oder ähnlichem ist an der Grabstelle nicht zulässig.
- (7) Soweit es die Gemeinde innerhalb des Gesamtcharakters der Friedhöfe und unter Berücksichtigung des Friedhofzwecks für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Vorschriften der Abs.1 bis 6 zugelassen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neubrunn, den 21.12.2010

Markt Neubrunn

Menig
1. Bürgermeister